

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1985/12/5 6Ob511/84, 7Ob229/98x, 3Ob221/04b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1985

## **Norm**

ABGB §879 BIII

Vollstreckungsvertrag Österreich - Jugoslawien betr Schiedssprüche und Schiedsvergleiche Art2 litc

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtV Abs2 litb

## **Rechtssatz**

Ein aus dem Titel des Schadenersatzes nach einer ausländischen Rechtsordnung möglicher Zuspruch von Zinsen auf Grund eines Zinssatzes, der weit über den inländischen gesetzlichen Verzugszinsen liegt (hier: 26 %) widerspricht nicht dem ordre public. Ebensowenig verstößt es gegen den ordre public, wenn nach einer ausländischen Rechtsordnung der Ersatz der Kreditzinsen verlangt werden kann, obwohl der säumige Schuldner auf die bevorstehende Aufnahme eines Bankkredites nicht hingewiesen wurde.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 511/84

Entscheidungstext OGH 05.12.1985 6 Ob 511/84

- 7 Ob 229/98x

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 229/98x

nur: Ein aus dem Titel des Schadenersatzes nach einer ausländischen Rechtsordnung möglicher Zuspruch von Zinsen auf Grund eines Zinssatzes, der weit über den inländischen gesetzlichen Verzugszinsen liegt (hier: 26 %) widerspricht nicht dem ordre public. (T1); Beisatz: Umso weniger kann die Vereinbarung des im betreffenden Land geltenden gesetzlichen Zinssatzes, auch wenn dieser weit über dem inländischen gesetzlichen Zinssatz liegt, dem ordre public widersprechen. (T2)

- 3 Ob 221/04b

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 221/04b

Auch; nur: Ein aus dem Titel des Schadenersatzes nach einer ausländischen Rechtsordnung möglicher Zuspruch von Zinsen auf Grund eines Zinssatzes, der weit über den inländischen gesetzlichen Verzugszinsen liegt widerspricht nicht dem ordre public. (T3); Beisatz: Zinsen von mehr als 100% pa übersteigen jedoch nicht nur die Grenzen der Sittenwidrigkeit (§879 ABGB), sondern verstößen auch gegen den ordre public und sind demnach ein Hindernis, insoweit einem ausländischen Schiedsspruch die Vollstreckbarkeit zu erteilen (Hier: effektive Jahresverzinsung von 107,35%). (T4); Veröff: SZ 2005/9

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0016669

## **Dokumentnummer**

JJR\_19851205\_OGH0002\_0060OB00511\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)